

**Zusatztarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag für Auszubildende
der Universitätskliniken Rostock und Greifswald
im Tarifverbund Nord
TVA-UKN vom (12./19. und 20. Dezember 2007)**

Zwischen

der Universitätsmedizin Rostock
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord

andererseits

§ 1 Geltung des TVA-UKN

Der durch die ver.di zum 30.06.2015 gegenüber der Universitätsmedizin Rostock gekündigte TVA-UKN vom 20.12.2007, wird mit den Zusätzen dieses Tarifvertrages wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Nachfolgende Zusatzvereinbarungen gelten nur für Ausbildungsverhältnisse im Bereich der Universitätsmedizin Rostock.

§ 3 Abweichungen im „Besonderer Teil Pflegeberufe“

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 TVA-UKN beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt

	ab 1. September 2015	ab 1. September 2016
im ersten Ausbildungsjahr	869,06 €	959,06 €
im zweiten Ausbildungsjahr	928,57 €	1018,57 €
im dritten Ausbildungsjahr	1024,44 €	1114,44 €

- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 TVA-UKN werden ab dem 1. September 2017 die Ausbildungsentgelte entsprechend des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege - abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der jeweils geltenden Fassung) bezahlt – berechnet auf die jeweils gültige Arbeitszeit des TV-UMN und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Arbeitgeber jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Abweichungen im „Besonderer Teil BBiG“

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 TVA-UKN beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende zur/m Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistent/in

	ab 1. September 2015	ab 1. September 2016
im ersten Ausbildungsjahr	803,20 €	893,20 €
im zweiten Ausbildungsjahr	857,36 €	947,36 €
im dritten Ausbildungsjahr	927,24 €	1017,24 €

- (2) Ab dem 1. September 2017 werden die Ausbildungsentgelte entsprechend des Mittelwerts zwischen dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder (TVA-L BBiG - abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der jeweils geltenden Fassung) und dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege - abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der jeweils geltenden Fassung) bezahlt – berechnet auf die jeweils gültige Arbeitszeit des TV-UMN und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Arbeitgeber jeweils geltenden Fassung.

§ 4a Abweichungen im „Besonderer Teil BBiG“

- (3) Abweichend von § 8 Abs. 1 TVA-UKN beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende aller übrigen Berufsgruppen

	ab 1. September 2015	ab 1. September 2016
im ersten Ausbildungsjahr	737,34 €	827,34 €
im zweiten Ausbildungsjahr	786,15 €	876,15 €
im dritten Ausbildungsjahr	830,03 €	920,03 €
Im vierten Ausbildungsjahr	893,06 €	983,06 €

- (4) Abweichend von § 8 Abs. 1 TVA-UKN, werden ab dem 1. September 2017 die Ausbildungsentgelte entsprechend des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder (TVA-L BBiG - abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der jeweils geltenden Fassung) bezahlt – berechnet auf die jeweils gültige Arbeitszeit des TV-UMN und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Arbeitgeber jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zusatzurlaub für geleistete Nachtarbeit

- (1) Auszubildende erhalten in der Ausbildungszeit für mindestens 80 geleistete Nachtarbeitsstunden einen Tag Zusatzurlaub, für weitere 40 geleistete Nachtarbeitsstunden wird ein weiterer Zusatzurlaubstag gewährt. Der Zusatzurlaub wird im dritten Ausbildungsjahr gewährt.
- (2) Nachtarbeitsstunden im Sinne des Absatzes (1), sind die Arbeitsstunden zwischen 21 Uhr und 6 Uhr, die im Rahmen der betriebsüblichen Nachtschicht abgeleistet werden.

§ 6 Zuordnung neuer Ausbildungsberufe

Auszubildende der Ausbildungsberufe Operationstechnische Assistentin/Assistenten (OTA), und Anästhesie technische Assistentin/Assistenten (ATA), werden tariflich dem -Besonderen Teil BBiG- zugeordnet.

§ 7 Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 7:

1. Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 7 möglich.

§ 8 Abweichung von § 17 TVA-UKN betriebliche Altersversorgung

Abweichend von § 17 Abs. 1 TVA-UKN haben die Auszubildenden Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung, in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten der Universitätsmedizin Rostock gelten.

§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Zusatztarifvertrag tritt am 1. September 2015 in Kraft
- (2) Dieser Zusatztarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2017.

Für die Universitätsmedizin Rostock

05. JULI 2016

Rostock, Lübeck, _____



Ärztlicher Vorstand



Kaufmännischer Vorstand



Wissenschaftlicher Vorstand

Für die ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft



Landesbezirksleitung Nord



Landesfachbereichsleiter



Verhandlungsführer